

# DANIEL ERKE

GRAFIKDESIGN  
MARKEN-KOMMUNIKATION

Daniel Erke GmbH & Co. KG

Westermühlstr. 21 T (089) 54880766 E post@danielerke.de  
80469 München F (089) 54880767 W www.danielerke.de

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Produkte, Lieferungen und Leistungen, sowie alle Verträge, die die Fa. Daniel Erke GmbH & Co. KG (nachfolgend Agentur genannt), mit Unternehmern des § 14 BGB abschließt, insbesondere für ergänzende Lieferungen von Print- oder Druckmedien, Hard- oder Software oder ergänzende Werk- oder Dienstleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Agentur nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Agentur anzuzeigen.

2. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Bei Vertragsabschluss mit einem Verbraucher im Sinne des § 12 BGB gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe, dass sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstoßen. Im Fall einer mit einem Verbraucher gegenüber unwirksamen Klausel gilt die gesetzlich zulässige Form.

## § 2 Art der Leistung und Leistungsinhalt

Die von der Agentur erbrachten Leistungen sind Dienstleistungen. Sollte eine Leistung ihrer Art und Gepräge nach zwingend als Werkleistung einzustufen sein, findet ergänzend § 13 Anwendung.

## § 3 Bestellung physikalisch und im Internet

1. Alle Angebote der Agentur stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar und sind stets freibleibend.

2. Die Agentur ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb eines Zeitraumes von 7 Kalendertagen vom Zugang der Bestellung mit Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen, oder das Angebot abzulehnen. Bei postalischer Warenlieferung erfolgt eine Auftragsbestätigung nur wenn vom Kunden gewünscht. Die Auftragsbestätigung bzw. das Ablehnen des Angebots kann per Briefpost, Email, Fax oder signiertem PDF erfolgen.

## § 4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Auf alle von der Agentur erstellten Gestaltungsarbeiten, Entwürfe und Reizeichnungen werden, sofern die AGBs keine abweichende Regelung enthalten, die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes angewendet. Das Urheberrechtsgesetz gilt auch dann entsprechend, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2. Die Agentur räumt dem Auftraggeber urheberrechtliche und sonstige Nutzungsrechte an den von ihr erbrachten Leistungen im Umfang der jeweiligen Beauftragung ein. Fehlt eine dahingehende Vereinbarung, so werden die Nutzungsrechte im Zweifel für ein Jahr für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck übertragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung erfolgt erst bei vollständigem Eingang der Vergütung bei der Agentur. Die Agentur hat hinsichtlich ihrer Leistungen gegen den Auftraggeber einen Auskunftsanspruch betreffend den Umfang der Nutzung. Das Eigentumsrecht an übergebenen Arbeitsmaterialien verbleibt bei der Agentur.

3. Jede Weiterübertragung der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte, sowie Nutzungen, die über den gewährten Umfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Entwürfe und Reizeichnungen der Agentur dürfen ohne deren ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder nachgeahmt werden. Bei einer unzulässigen Veränderung oder Nachahmung hat der Auftraggeber der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

4. Die Rechte an Leistungen, die dem Auftraggeber vorgestellt, jedoch nicht von ihm verwertet werden, verbleiben bei der Agentur. Das bei der Leistungserbringung erwirtschaftete Know how bleibt bei der Agentur. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur ist die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung nicht zulässig.

5. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung uneingeschränkt zu verwenden. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

6. Die Agentur ist berechtigt, auf Veröffentlichungstücke ihrer Leistung als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadenberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

## § 5 Zahlungsbedingungen und Preise

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDST/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2. Alle Rechnungen der Agentur sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei der Agentur. Werden Leistungen in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils und Teilrechnungsstellung fällig. Sofern sich die Bearbeitung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist die Agentur berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen nach folgenden Vorgaben zu verlangen:

- Ende der Entwurfsphase 30% der Vergütung
- Implementation der Website 40%
- Endabnahme 30%

3. Im Verzugsfalle ist die Agentur berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Agentur berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen fällig, die der Agentur aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.

5. Sofern der Kunde auf eine angemahnte fällige Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Mahnung bezahlt, steht der Agentur ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei der Agentur.

6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrufen. Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

7. Angemessene Reise- bzw. Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen, die im Rahmen der Durchführung eines Auftrags entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für Verpackungs-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten, Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Skizzen, Entwürfe, Proofs, Probe- bzw. Andrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, Präsentationsleistungen, sowie außergewöhnliche Kommunikations- und Vervielfältigungskosten.

8. Auch wenn es nach einer Beratungs- und/oder Entwurfsphase nicht zur weiteren Auftragserteilung kommt, sind die Beratungs- und Entwurfsleistungen vergütungspflichtig.

9. Die Agentur hat im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

10. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Agentur auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 6 Lieferung Leistung und Versand

1. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Agentur eine Einhaltung des Leistungstermins unmöglich machen, obwohl die Agentur diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Agentur an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Bewaffnungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, oder durch Probleme des physikalischen Leistungsbetreibers, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Agentur nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Agentur nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist liefert.

2. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Agentur nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Agentur die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht befreit.

3. Die Agentur gerät nur durch schriftliche Mahnung in Verzug, es sei denn, das Gesetz bezeichnet eine Mahnung ausdrücklich als entbehrlich.

4. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der Agentur liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der Agentur zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die Agentur aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der Agentur verlässt.

## § 7 Fremdleistungen

Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die Agentur, der Agentur hierzu schriftlich Vollmacht zu erteilen. Wenn Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## § 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Agentur erforderlich sind (z.B. Verkabelung, Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software). Er ist insbesondere verpflichtet:

- die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderliche Zahl eigener, sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;
- die nach dem Vertrag zu beschaffenden Materialien in einer gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Form zur Verfügung zu stellen;
- zur Bereitstellung aller Informationen über die Systemumgebung und dazugehörigen Schnittstellen;
- zur Information über die eigene Organisation oder die Organisation des Endkunden, soweit diese die Leistungen von der Agentur beeinflussen könnte;
- mitzuvirken bei technischen Versuchen und Probeaufbauten. Testdaten sind in dem von der Agentur vorgeschriebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und der Agentur zur Verfügung zu stellen;
- zur Schaffung aller Installationsvoraussetzungen auf eigene Kosten;
- die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste der Agentur selbst oder durch Dritte nicht missbräuchlich zu nutzen;
- den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten, bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls Grund zu der Annahme besteht, dass Nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben;
- jede Änderung der Kundenanschrift oder Rechtsform des Kunden anzugeben.

2. Der Kunde wird die Agentur in erforderlichem und zumutbarem Umfang bei der Erbringung der Leistungen unterstützen.

3. Mehraufwand, der infolge eines Verstoßes des Kunden gegen diese Verpflichtung für die Agentur entsteht, kann die Agentur zu seinen üblichen Vergütungssätzen zusätzlich berechnen.

4. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise in Rückstand, sind die korrespondierenden Leistungen der Agentur bis zur Vornahme der Mitwirkungshandlung suspendiert.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Agentur aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der Agentur.

2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Agentur stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d.h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der Agentur auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Agentur abgetreten.

4. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.

5. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die Agentur dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde an die Agentur bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Die Agentur nimmt dieses Angebot an. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

6. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Agentur unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

## § 10 Garantien

Garantien, insbesondere über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferungen und Leistungen von der Agentur, bedürfen der expliziten und schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

## § 11 Qualitative Leistungsstörung

1. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die Agentur dies schuldhaft zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche angemessene Frist des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von der Agentur schuldhaft zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

2. In diesem Falle hat die Agentur Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Die Agentur hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 12 Herausgabe von Daten

1. Es besteht keine Pflicht der Agentur, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Kunde, dass die Agentur ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Die Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Kunde.

2. Sofern die Agentur dem Kunden Datenträger, Dateien und Daten überlässt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.

## § 13 Gewährleistung und Abnahme bei Werkleistungen

1. Die Regelungen zum Werkvertrag gelten nur für solche Arbeitsergebnisse, die von den Parteien explizit schriftlich als Werkleistungen definiert und vereinbart sind und für Arbeitsergebnisse, die Kraft ihrem plakativen Eigenart und Gepräge als Werkleistung anzusehen sind.

2. Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, sind verpflichtet, Mängel innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich der Agentur anzuzeigen. Danach gelten die Leistungen als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind. Solche Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

3. Die Agentur haftet für Mängel werkvertraglicher Leistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes.

4. Nach Ausführung einer Lieferung oder Leistung kann die Agentur vom Kunden eine schriftliche Erklärung dergestalt verlangen, dass die erbrachte Lieferung oder Leistung vertragsgerecht erbracht worden ist (Abnahme).

